

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) Anhang 313 + BNB 1.1.6, Anlage 1- Qualitätsniveau 5

Gewerk:

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Fliesen

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	BNB Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1) + QNG 313	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
1. Übergreifende Anforderungen						
1.1	Übergreifende Anforderung für die Güte des Gebäudes	Alle in der Kriterienmatrix aufgeführten Bauprodukte	SVHC	1907/2006/EG	- Deklaration enthaltenener SVHC > 0,1 %	<u>Gemische:</u> SDB, ggf. Herstellererklärung <u>Erzeugnisse:</u> Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen
3. Verlegewerkstoffe						
3.2	Verlegewerkstoffe für keramische Fliesen, Naturstein und Betonwerkstein an Wand und Boden Vorort	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Fliesen/ Platten sowie Fugenmörtel	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	GEV-EMICODE	- RAL-UZ 113 oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS}	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Eimicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD
3.3	Abdichtungen an Boden und Wand sowie Rissnarze in Innenräumen Vorort	Abdichtungen unter Fliesenbelägen, Rissnarze (Estrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung auf Basis von Epoxidharz-, PU- und PMMA-Harzen sowie auf Acrylat- Dispersionsbasis	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	GISCODE	- EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} + - GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20, PU40 (ALT), PU50 (ALT) oder RMA10	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Eimicode) ggf. Herstellerklärung
4. Kleb- und Dichtstoffe						
4.1	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Acrylate und Silikone) in Innenräumen Vorort	Alle Anwendungen; verarbeitet an Wänden, Türzargen, Fensterrahmen, bauseitige Montage von Verglasungen in Fensterrahmen, PR-Profilen, Fensterbänken, Wandsokeln, Sockelleisten, Bodenbelägen, Fliesen, Natursteinen, Werksteinen, Sanitäröbekten, Teeküchen und Stöße an Lüftungskanälen etc. Nicht betrachtet wird der Glasbau und Brandschutzsilikone	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC / Chlorparaffine / Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG)	POP-VO / 528/2012/EG	- keine amin- oder oximvernetzenden Silikone - RAL-UZ 123 oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} - Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) - Deklaration biozider Wirkstoffe in Silikonem	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Eimicode) ggf. Herstellerklärung, EPD
4.2	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Fenstern, PR-Profilen, Brandschutztüren, bauseitige Montage von Verglasungen in Rahmen, Doppelboden, Hohlboden, Stützenkleber, Stützensicherungskleber, Fugen an Bodenbeschichtungen, Sockelleisten, Türschiemen, Montageverklebungen und Stöße an Lüftungskanälen Nicht betrachtet wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	Lösemittel nach TRGS 610 / GISCODE / POP-VO / 1907/2006/EG	- RAL-UZ 123 oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} - Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 % - lösemittelfrei oder GISCODE PU10, PU 20, PU40 (ALT) bzw. PU50 (ALT)	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Eimicode) ggf. Herstellerklärung, EPD

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Fliesen

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	BNB Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1) + QNG 313	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
4.3	Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU, PU-Hybrid, MS-Polymer oder SMP (silanmodifizierte Polymere) für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade, Fenstern und Außentüren (innen und außen) Vorort	Punkt- und linienförmige Verklebungen an Außenwänden	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	POP-VO / 1907/2006/EG	- Chlorparaffine < 0,1 % (siehe Anlage 2, A) - EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} oder VOC < 10 g/l - TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Ecode) ggf. Herstellerklärung, EPD
12. Dämmstoffe						
	Dämmstoffe inkl. Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)	mineralische und nicht mineralische Innendämmungen inkl. Dämmstoffe aus Mineralwolle	Gefährliche Stoffe / Emissionen	1272/2008/EG / GefStoffV	- RAL-UZ 132	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung, EPD

Legende:

Lb lösemittelbasierend

Wb wasserbasierend (nur WB = Verwendung)

EMICODE Bauprodukte mit Ecode-Kennzeichnungen

Fußnote a) Der Nachweis kann durch die genannten Dokumente erbracht werden. Weiterhin ist es möglich, die Gleichwertigkeit auf anderem Wege zu belegen, z.B. durch eine begründete Herstellererklärung oder auch eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD), sofern dort die geforderten Informationen gegeben werden. Zudem beantworten manche Nachweisdokumente gleich mehrere Anforderungen. Sind beispielsweise bei einem Produkt mit Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.

Fußnote b) QNG b): Es finden hier die nationalen Anforderungen an Bauwerke Eingang in die Kriterienmatrix. Diese ergeben sich aus MVV TB Anhang 8 Abschnitt 2 und gelten in Aufenthaltsräume sowie baulich nicht davon abgetrennten Räumen. Aufgrund von gasförmigen Emissionen sind hier auch Bauprodukte/ Dämmstoffe in umgebenden Bauteilen wie Außenwandkonstruktionen, mehrschaliges Mauerwerk, Leichtbaukonstruktionen etc. zu berücksichtigen.

Aufenthaltsräume sind gemäß §2 (5) der Musterbauordnung (MBO) Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Unter zugehörigen Nebenräumen sind Räume zu verstehen, die direkt an Aufenthaltsräume angrenzen und mit diesen in direktem Luftaustausch stehen.

Fußnote c) Für Cadmium gelten gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anlage XVII, Nr. 23, für Farben und Lacken (keine Verwendung bei der Herstellung bzw. < 0,1% im Lack eines Erzeugnisses) sowie für Kunststoffe (< 0,01% für neu hergestellte Kunststoffe bzw. von ≤ 0,1% für bestimmte Bauprodukte mit Recyklatanteilen), die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Grenzwerte im Bauwesen muss ihre Einhaltung – abweichend von anderen Stoffbeschränkungen – erklärt werden.

Die Anforderung bezüglich Blei- und Zinnstabilisatoren bezieht sich zurzeit auf neu hergestellte Kunststoffe / Kunststoffanteile und müssen für diese bestätigt werden. Sofern Hersteller der genannten Bauprodukte darüber hinaus die Abwesenheit von Blei- und Zinnstabilisatoren nicht bestätigen können, da sie Rezyklatkunststoffe einsetzen, müssen sie den stattdessen den Anteil von Rezyklatkunststoff am Bauprodukt angeben.

Fußnote d) Wenn ein Bauprodukt abgedeckt eingesetzt wird, besteht kein Kontakt zu Boden und Grundwasser.

Bei Bauteilen aus Beton reicht die Dokumentation, dass der Beton nach DIN 1045-2 hergestellt wurde.

Fußnote e) Die Klasse E1 entspricht den Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung und in der Regel wird auf dem Produkt/ im technischen Merkblatt nur die Einhaltung dieser Klasse bestätigt. Die genauen Messwerte liegen jedoch beim Hersteller vor und sollten eine differenziertere Einstufung der Werkstoffe ermöglichen. Dabei kann nach verschiedenen Verfahren gemessen werden, als Emissionsmessverfahren liegen die u.a. die Normen EN 717-1 (z.Zt. das Referenzverfahren), ISO 16000-9, CEN/TS 16516, ASTM E1333, als abgeleitete Verfahren u.a. die Normen EN 120 und EN 717-2. Ungeachtet des konkret angewandten Verfahrens müssen die Hersteller die Korrelation ihres Werkstoffs mit den Werten nach EN 717-1 kennen (ggf. später noch Literaturhinweis einfügen).

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Fliesen

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	BNB Qualitätsniveau 5 (zusätzl.zu QN 1) + QNG 313	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
------	------------------	----------------------------	--------------------	-----------------------	---	--

Fußnote f) Werkseitig verarbeitete flüssige und pastöse Bauprodukte (hier: Oberflächenbeschichtungen und Verlegewerkstoffe) stellen nur dann ein Risiko für die lokale Umwelt dar, sofern keine werkseitigen technischen Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugung, Filterung, Abscheiden oder genehmigungspflichtige Anlage) gemäß 31. BImSchV bzw. TA-Luft und keine Abgasreinigungseinrichtungen nach europäischen Regelungen nachgewiesen werden können. In diesem Fall sind die entsprechenden Bauprodukte gemäß den Anforderungen für Vor-Ort verarbeiteten Bauprodukte einzustufen und nachzuweisen.

Fußnote g) QNG d): Der Nachweis ist mittels einer freiwilligen Europäischen Technische Bewertung (ETA) für die Ausweisung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen oder mittels eines freiwilligen Nachweise Gutachtens nach MVV TB D 3 zu führen.

Fußnote h) QNG f): Der Nachweis ist mittels Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) und/oder der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) zu führen.

Fußnote i) QNG h): Es wird hier verwiesen auf die nationalen Anforderungen gemäß MVV TB Anhang 4 Abschnitt 10 sowie Anhang 8 Abschnitt 2.